

Satzung
des
Sportverein Blau-Weiß-Rot Köln e.V.
(SV BWR Köln e.V.)

Stand: 20.10.2022





Präambel

Die Sportgruppe Köln wird aus dem SV Blau-Weiß-Rot von 1922 e.V. zum 31.12.2022 herausgelöst und wird als eigenständiger Verein zum 01.01.2023 neu gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß-Rot Köln e.V.“ (SV BWR Köln e.V., nachfolgend “Verein“).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittel und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) § 52 Absatz (2).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, das Bereitstellen von Sportanlagen, Sportgeräten und Trainern, die Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt und unterstützt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Bestrebungen. Es ist seinen Mitgliedern untersagt, in seinem Rahmen parteipolitisch, konfessionell oder diskriminierend tätig zu sein. Im Rahmen des Vereins ist jegliche militärische oder vormilitärische Ausbildung und Tätigkeit ausgeschlossen.
4. Andere Zwecke und Ziele als die im § 2 Abs. 1 aufgeführten verfolgt der Verein nicht. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Soweit der Verein sportliche Veranstaltungen durchführt, dürfen sie nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit abgewickelt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke gerichtet. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder:
 - a. Aktive:

Die Mitglieder bezeichnen die Vereinssparte, in der sie aktiv sein wollen. Die Mitglieder können in mehreren Sparten aktiv sein. Sie gelten als Aktive in der von ihnen angemeldeten Sparte, bis sie sich abgemeldet haben. Eine Abmeldung ist jedoch nur mit der gleichen Frist wie der Vereinsaustritt möglich (§ 5, Ziff. 2).
 - b. Passive:

Mitglieder, die in keiner Sparte aktiv sind, gelten als Passive. Bei diesen steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
 - c. Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und ehemalige Esso-Pensionäre, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die ernannte Person muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.
3. Die Mitglieder genießen alle Rechte aus dieser Satzung und haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der für die Sparte zuständigen Spartenleitung bzw. beim Vorstand einzureichen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Der Vorstand entscheidet über Annahme des Antrags. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle hieraus erwachsenen Rechte. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Verein schriftlich bis zum 30. September einzureichen. Bei Ausscheiden durch Tod sind die Verbindlichkeiten anteilig bis zum Ende des Sterbemonats zu erfüllen.
3. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- a. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung durch den Vorstand, insbesondere jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung.
 - b. Verstoß gegen die Vereinsdisziplin und die Vereinsharmonie, sowie ein das Ansehen des Vereins oder des von dem Mitglied betriebenen Sportes schädigendes Verhalten.
 - c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei Monaten des Fälligkeitsdatums.
4. Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 5. Der Vorstand entscheidet über die Ausschließung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Der Beitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag und richtet sich nach dem Status des Mitgliedes (§ 3). Ist ein aktives Mitglied in mehreren Sparten angemeldet, entspricht der Jahresbeitrag der Summe der jeweiligen Spartenbeiträge. Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Zusätzlich können Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Erhebung einer projektbezogenen und befristeten Sonderabgabe zur Erzielung von Sondermitteln für größere Anschaffungen/Instandhaltungen ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.
2. Über die Höhe des Beitrages / der Sonderabgabe entscheidet der Vorstand nach Empfehlung der Sportsparten des Vereins. Die Beiträge sind jährlich daraufhin zu überprüfen, ob sie den Budgetanforderungen gerecht werden.
3. Der Verein kann von den Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung in einzelnen Sparten verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Spartenleitung.



4. Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, so kann der Vorstand fällige Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, sofern die Ausgeglichenheit des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr dadurch nicht gefährdet wird.
5. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen nicht spartengebundenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, den auf ihn entfallenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Jedes Mitglied erklärt sich durch seinen Vereinsbeitritt mit dieser Zahlweise einverstanden. Näheres wird durch die Finanzordnung geregelt. Außerdem ist eine eMail-Adresse für den elektronischen Schriftverkehr anzugeben und für die Aufnahme in den Verein Pflicht.

§ 8 Sportsparten

1. Der Vorstand richtet verschiedene Sportsparten ein, sofern hierfür entsprechender Bedarf besteht und diese Sparten mit den Zielen eines gemeinnützigen Sportvereins übereinstimmen.
2. Die Mitglieder einer Sparte wählen aus ihrer Mitte den Spartenleiter bzw. die Spartenleiterin (Spartenleitung) im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung der Sparte.
3. Die Aufgaben der-Spartenleitung ergeben sich u.a. aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Spartenleiter/innen (Spartenleitungen),
4. die Kassenprüfer/innen.



§ 10 Mitgliederversammlungen des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
2. Vom Vorstand ist jährlich eine Versammlung der Spartenleitungen bzw. deren Stellvertretung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlung der Spartenleitungen bzw. deren Stellvertretung erfolgt grundsätzlich per eMail (Ausnahme: nur Alt-Esso-Mitglieder sind schriftlich zu laden) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen per eMail gem. Ziffer 3 einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Tagesordnung jeder satzungsgemäßen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Die Mitglieder- und Spartenleiterversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.
8. Zu Beginn der Mitglieder- und Spartenleiterversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Spartenleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und mit der Teilnehmerliste an den Vorstand zu übergeben.
12. Jede Sparte führt einmal jährlich eine Versammlung ihrer Mitglieder durch. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Spartenleitung per eMail unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Die Versammlung ist von der



Spartenleitung zu leiten. Des Weiteren sind die Vorgaben der Abs. 5 bis 11 an eine Mitgliederversammlung entsprechend einzuhalten.

§ 11 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung setzt sich aus den von den Mitgliedern der einzelnen Sportsparten gewählten Mitgliedern zusammen und wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
2. Die Spartenleitung vertritt die Interessen der Spartenmitglieder gegenüber dem Vorstand. Für jede/n Spartenleiter/in sollte gleichzeitig eine persönliche Vertretung gewählt werden.
3. Die Spartenleitung empfiehlt dem Vorstand die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.
5. Jede Spartenleitung hat in der Versammlung der Spartenleitungen entsprechend der Anzahl der Spartenmitglieder Stimmrecht. Die Spartenleitungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auch durch eine schriftliche Vollmacht übertragen werden.
6. Die Mitglieder sind von den jeweils gefassten Beschlüssen schriftlich oder auch elektronisch durch die Spartenleitung zu unterrichten.
7. Die Spartenleitung kann die Aufnahme eines Mitgliedes in ihrer Sportsparte verweigern. Die Entscheidung über die Nicht-/Aufnahme trifft der Vorstand nach Absprache mit der Spartenleitung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 (2) BGB besteht aus dem/der
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister/in
 - d. 1. Beisitzer/in
 - d. 2. Beisitzer/in
2. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl hat in der Weise zu erfolgen, dass im dritten Geschäftsjahr ab Gründung der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in neu gewählt werden, im darauffolgenden Jahr wird der/die 2. Vorsitzende neu gewählt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.



4. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder nach Beschlüssen und Anregungen der Spartenleitungen. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung niedergelegt.
5. Der Vorstand legt den Jahresbericht und den Haushaltsplan auf der jährlichen Mitgliederversammlung vor.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vorsitzende/r und zwei weitere Vorstandsmitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Im Übrigen gelten die §§ 32, 34 BGB.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
8. Vorstandsmitglieder haben im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführungstätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Kassenprüfer/-innen

1. Die zwei Kassenprüfer/innen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins ständig zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und dem Verein sowie den Spartenleitungen Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der/die Schatzmeister/in hat den/die Kassenprüfer/innen jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfung ist in angemessenem Abstand vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und Versammlung der Spartenleitungen vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen sind im Vereinsregister einzutragen.
2. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Anwesenden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.




§ 16 Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder zusammen mit dem Vorstand. Dieser Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 17 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.


Lt. Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.10.2022 in Köln.


Sylwia Erasmý


Rolf Fehr

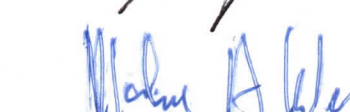

Achim Kleinfeld


Volker Krotzig

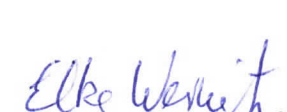

Oliver Nolden


Sven Reichert


Hayo Schmitten


Markus Seidel


Rupert Waltl


Elke Wernitz